

# Pressemitteilung

## Versteckte Steuerhöhungen durch das Unterhaltsrechtsreformgesetz

Eigentlich sollte das Unterhaltsrechtsreformgesetz die Kinder stärken. In Wirklichkeit handelt es sich um eine gut versteckte Steuererhöhung in Millionenhöhe.

Nach dem geltenden Unterhaltsrecht können Unterhaltsschulder den Ehegattenunterhalt als Sonderausgaben abziehen. Diese Möglichkeit will die Bundesregierung – bislang unbemerkt von der Öffentlichkeit – durch das Unterhaltsrechtsreformgesetz streichen.

Zwar soll die entsprechende Vorschrift des Einkommensteuergesetzes den Sonderausgabenabzug nach wie vor zulassen.

Durch die beabsichtigte Änderung der Rangfolge der Unterhaltsberechtigten – jetzt Kinder vor Ehegatten – vermindert sich jedoch der steuerlich als Sonderausgaben einsatzfähige Betrag, da der Kindesunterhalt im Gegensatz zum Ehegattenunterhalt gerade nicht als Sonderausgaben abgezogen werden kann. Für Ehegattenunterhalt bleibt aber nach Zahlung des vollen Kindesunterhalts in dem meisten Fällen gar nichts mehr übrig. Also kann steuerlich auch nichts mehr abgesetzt werden.

Eine geschiedene Ehefrau mit zwei Kindern, deren Ehemann Netto 1.400 EUR verdient, hat nach der Reform jährlich 900,00 EUR weniger Unterhalt für sich und die bei ihr lebenden Kinder zur Verfügung. Dies ist exakt der Steuerstattungsbetrag, der nach altem Recht an Ehefrau und Kinder hätte weitergeleitet werden müssen.

In den letzten 10 Jahren wurden ca. 1,2 Mio Ehen mit minderjährigen Kindern geschieden.

Geht man davon aus, dass nur 1/3 der Frauen, die einen Rechtsanspruch auf Zahlung von Ehegattenunterhalt haben, diesen auch erhalten (vgl. Dr. Wiegman, FF 2006, S 137) so sind 400.000 geschiedene Ehen betroffen.

Legt man einen durchschnittlichen Nettoverdienst der Ehemänner von 1.500,00 EUR monatlich zugrunde, so fällt eine Steuerersparnis von ca. 1.000,00 EUR je Ehe pro Jahr weg.

Insgesamt hat der Staat daher nach der Unterhaltsreform Mehreinnahmen von 400 Mio EUR pro Jahr.

Der eigentliche Gesetzeszweck, die Stärkung der Eigenverantwortung und die Besserstellung der minderjährigen Kinder, wird ad absurdum geführt. Nutznießer der Reform sind weder Mütter, Väter noch Kinder. Nutznießer ist allein der Staat.

**Alexander Hassenpflug**

**Hassenpflug Rechtsanwälte  
Kanzlei für Familien- und Steuerrecht  
Burkhardweg 7  
34576 Homberg**

**Tel. 05681/931618  
Fax 05681/931619**

**<http://www.scheidungspraxis.de>**